

Hygienekonzept der HLS im Szenario B

<p>Stufe 4 (B)</p> <p>Sehr starkes Infektionsgeschehen</p> <p>ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen</p>	<p>Szenario B</p> <p>Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht</p>	<p>Wesentliche Maßnahmen</p> <p>Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere:</p> <p>Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)</p> <p>1.1 Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen</p> <p>1.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht und wenn Kohorten sich mischen und/oder Abstände nicht eingehalten werden können</p> <p>→ Im gesamten Schulhaus soll in den Gängen und auf den Treppen auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden.</p> <p>1.3 Regelung bei Schulbesuch bei Erkrankung</p> <p>1.3.1 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule</p> <p>1.4 Verschärfung der Besucher-Regelungen</p> <p>2. Gemeinsam genutzte Gegenstände</p> <p>3. Dokumentation und Nachverfolgung</p> <p>4. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstandsgebots</p> <p>4.1 Ganztage</p> <p>5. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine</p> <p>6. Praktika und betriebliche Praxisphasen</p> <p>7. Schulveranstaltungen und Schulfahrten</p> <p>8. Einschränkungen von Schulaktivitäten mit potenziell erhöhter Infektionsgefährdung (Einzel-Singen, Blasorchester, Kontaktsportarten)</p> <p>9. Erweiterter Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen</p> <p>Zur Ermittlung der Inzidenzzahl ist durch die Schulen die Niedersachsenseite unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ zu Grunde zulegen. Diese Seite wird täglich ab 9.00 Uhr aktualisiert. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.</p> <p>Eine informative Darstellung zum Thema Masken finden Sie unter: https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-10/corona-mundschutz-alltag-maske-infektionsschutz-hygiene-ratgeber-faq#geschneiderte-stoffmaske-oder-op-maske</p> <p><i>Auslöser: ^{§ 35}Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule automatisch für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B. ^{§ 35}Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 200, wechseln die Sekundarbereiche I (ab Jahrgang 7) und II der Schulen am Standort für mindestens 14 Tage automatisch in das Unterrichts-Szenario B.</i></p>
--	---	---

1.1 Abstandsgebot

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohortenprinzip wird ausgesetzt.

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes in folgenden Situationen erforderlich und zulässig:

- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schüler*innen mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies mit dem Unterstützungsbedarf der Schüler*innen begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

1.2 Maskenpflicht

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Grundsätzlich gilt im Szenario B die Verpflichtung zum Tragen einer MNB, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Deshalb ist außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, **wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt**. (Bandanas, sog. Schlauchschals genügen diesen Anforderungen nicht.)

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. **FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden**. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle

Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten. Und es ist in diesem Fall darauf zu achten, dass die Schüler*innen den Mindestabstand zu Mitschüler*innen und Lehrer*innen sowie den betreuenden Pädagog*innen einhalten.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) im Unterricht, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- b) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- d) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- e) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Grundsätzlich gilt im Szenario B die Verpflichtung zum Tragen einer MNB, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Jedoch kann die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Falls dies für die Kommunikation mit Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich ist, können auch deren Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte die MNB kurzfristig abnehmen.

1.3 Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

- Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starkem Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- **Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schüler*innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und das weitere Vorgehen besprechen!

1.3.1 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. **Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.** Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, dass sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

1.4 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs weitestgehend untersagt und soll **nur nach telefonischer Anmeldung im Sekretariat (0441/950 16 11)** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

Die Kontaktdaten von Besucher*innen müssen dokumentiert und für 3 Wochen aufbewahrt werden. Hierfür müssen im Sekretariat entsprechende Besucherformulare ausgefüllt werden.

2 Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).
- Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Auge, Nase, Mund) eingehalten werden. Dies gilt für:

Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Requisiten
- Werkzeuge und Geräte

3 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen-/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

4 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstandsgebots

Das Kohorten-Prinzip ist aufgehoben. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen. Die Schüler*innen werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiter*innen und ggf. Schulassistenz. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter*innen können lerngruppenübergreifend tätig werden. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiter*innen und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) erlauben im Abweichungen von dieser Regelung.

4.1 Ganztags

Es wird eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb angestrebt, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.

An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Angebote an teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagschulen an Tagen mit für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtendem Ganztagsangebot können weiterhin stattfinden, allerdings nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, auch beim Mittagessen.

5 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Bzgl. der Pausenbrote sind die persönlichen Hygieneregeln zu beachten und ein Herumreichen von Brotdosen ist untersagt. Der Austausch oder das Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander ist untersagt.

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schüler*innen Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten
- Für den Besuch der Mensa und den Kioskverkauf gilt eine gesonderte Regelung

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Abstand von möglichst 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

6 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Soweit Praktika und andere Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt: Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben. Derzeit sind alle Schüler*innenpraktika und der Praxistag ausgesetzt.

7 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende März 2021 keine Schulfahrten durchzuführen.

8 Einschränkungen von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Einzel-Singen, Blasorchester, Kontaktsportarten)

Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes und siehe auch den Hygieneplan des FB Sport:

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 des niedersächsischen Rahmenhygieneplans erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

Abweichend von Regelungen im Kapitel 17 können im Fach Sport praktische Prüfungsteile der Abiturprüfung, sowie deren Vorbereitung, auch ohne Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen durchgeführt werden. Wenn der Mindestabstand unterschritten wird, ist bei der Sportausübung dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

Infektionsschutz beim Musizieren

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

Einzelunterricht Gesang ist untersagt. Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die unter Nr. 18.1.2 des niedersächsischen Rahmenhygieneplans genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2 (Raum vorher gut lüften, pro 10 m² Unterrichtsfläche nur eine Schülerin...).

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen. Für Abiturprüfungen gelten beim Einsatz von Blasinstrumenten gelten die unter Nr. 18.2.1 des niedersächsischen Rahmenhygieneplans genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden. Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen und Kampfszenen sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nach den Vorgaben des Kap. 18.1 des niedersächsischen Rahmenhygieneplans zum Singen zzt. nicht zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahms-

weise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich. Es muss ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 m eingehalten werden!

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Im Übrigen gilt Folgendes: Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen. Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten zu bilden ist untersagt!

Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmenhygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz). https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

9 Erweiterter Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen individuell entscheiden. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage, Kap. 33), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

Schülerinnen und Schüler, die zur einer Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen und mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.